

sehr aus der Noth, die den gelegten Bauern aus der Heimath trieb, wie aus dem Lohne, der dort seiner wartete, ohne daß er die theuer erkaufte Freiheit aufzugeben brauchte.

Man darf sich die Auflösung der Villicationen, die diese langsam reisenden Wirkungen nach sich zog, weder als eine plötzliche, noch als eine allgemeine Katastrophe vorstellen. Sie setzte sich allmählich während des 13. und 14. Jahrhunderts durch und fand nur in Niedersachsen allgemeinere Verbreitung.

Auch erhielten sich Reste der alten Verfassung, aber sie bildeten, im Gegensatz zu Süd- und Westdeutschland, hier lediglich Ausnahmen.

Nur da, wo wir noch im 18. Jahrhundert Meierdinge, Latdinge, Propstdinge, zum Theil auch da wo wir Vogtdinge finden, hat sich die genossenschaftliche Organisation und die Hörigkeit der Laten erhalten. Sie findet sich im südlichen Niedersachsen, in Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen. Aber auch hier bildeten die meist geistlichen Grundherren gehörigen Meierdingsleute oder Halseigene die Minorität gegenüber den Freimeiern, und ihre corporative Organisation hielt weniger ihre Pflichten als ihre Rechte aufrecht. Die gewohnheitsrechtliche Entwicklung bildete ihr erbliches Besitzrecht in ein zinspflichtiges Eigenthum um und ließ von der Hörigkeit als Beschränkung der persönlichen Freiheit keine andere Spuren übrig als die aus der Vogtei erwachsene Patrimonialgerichtsbarkeit und einige belanglose Abgabenverpflichtungen, die als Reallasten auf den Bauerngütern lagen.

In Westfalen und im nördlichen Niedersachsen wurden zwar auch die Villicationen aufgehoben, aber es wurde nur der genossenschaftliche Verband der Laten, das Meierding, aufgelöst, nicht auch ihre Hörigkeit, so daß nunmehr, nach Wegfall der corporativen Zwischengewalt des Meierdings, der Herr in unmittelbare Beziehung zu seinen einzelnen Laten trat. Wo aber der Herr die Herrschaft über die Person des Laten behielt, wurde seine Herrschaft über das Land durch das Recht des Laten am Lande beschränkt, und auf die fortbestehende Hörigkeit wirkte dann auch hier das Freimeierrecht